



IFR/IFD – Investment Firm Regulation/ Investment Firm Directive

Neuer Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen

Die neue Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation – IFR) und die neue Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive – IFD) gestalten den Rahmen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Wertpapierfirmen neu.

Zentraler Inhalt des neuen Rahmenwerks ist die differenzierte Ausgestaltung von Aufsichtsanforderungen und -regelungen in Abhängigkeit von der Größe, Art und Komplexität der Wertpapierfirmen. Diese führt auch zu unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen hinsichtlich Meldeumfang und Meldefrequenz. Die vom Regulator getroffene Einteilung der Wertpapierfirmen in drei Klassen erleichtert die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen dabei erheblich.

Insbesondere kleinere Wertpapierfirmen werden ab 2021 neuen Vorgaben zur Eigenmittelzusammensetzung und -höhe unterliegen. Ebenso wird es für diese Firmen erstmals Offenlegungs- und Meldepflichten geben.

Zukünftige Einteilung der Wertpapierfirmen in 3 Klassen

Durch Einführung von IFD/IFR und dem WpIG (Wertpapierinstitutsgesetz) teilt der Regulator Wertpapierfirmen und deren regulatorische Behandlung in drei Klassen auf.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Zuordnung von Wertpapierfirmen zu den drei Klassen:

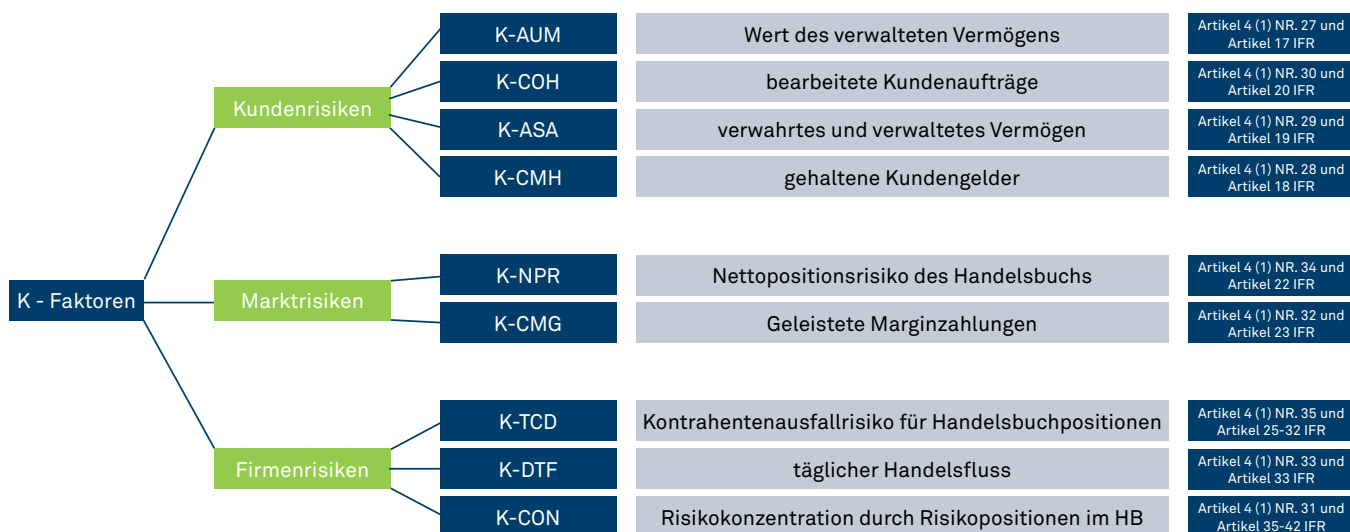
	Klasse 1: systemrelevante Wertpapierfirmen	Klasse 2: nicht systemrelevante Wertpapierfirmen	Klasse 3: kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen
wesentliche Merkmale	- Klasse 1: Konsolidierte Vermögensgröße über 30 Mrd. € und Erbringung von Underwriting- oder Handelsdienstleistungen auf eigene Rechnung - Klasse 1a: Konsolidierte Aktiva über 15 Mrd. € - Klasse 1b: Wertpapierfirmen, die sich für die Anwendung der CRR entscheiden, z. B. weil sie der konsolidierten Aufsicht nach CRR unterliegen oder wo die Aufsicht dies fordert	- Bei einer Überschreitung der in Klasse 3 beschriebenen Schwellenwerte, wird die Wertpapierfirma in die Klasse 2 eingeteilt. Bei einer Überschreitung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt eine neue Einstufung der Wertpapierfirma. - gehaltene Kundengelder (CMH) > 0 - Kontrahentenausfall im Wertpapierhandel (TCD) > 0 - Nettopositionsrisiko (NPR) > 0 - täglicher Handelsfluss > 0	- Konsolidierte Vermögensgröße < 100 Mio € - Jahresbruttoumsatz < 30 Mio € - Verwaltetes Vermögen < 1,2 Mrd. € - Bearbeitete Kundenaufträge (COH) < 100 Mio € - gehaltene Kundengelder (CMH) - keine - Kontrahentenausfall im Wertpapierhandel (TCD) - keine - Nettopositionsrisiko (NPR) - keine - täglicher Handelsfluss - keine AS
Regulierung	- Klasse 1: nach CRR/CRD mit direkter Aufsicht der EZB nach SSM - Klasse 1a: gemäß CRR/CRD, aber nicht unter der direkten Aufsicht der EZB nach SSM - Klasse 1b: CRR/CRD, wenn von der Aufsichtsbehörde gefordert	IFR/IFD	Unterliegen der IFR/IFD mit diversen Ausnahmen bezüglich IFR/IFD - Eigenmittelanforderungen - Liquiditätsanforderungen - Meldefrequenz

Welche Änderungen ergeben sich für Wertpapierfirmen?

Wertpapierfirmen der Klassen 1 müssen auch weiterhin den Anforderungen der CRR/CRD nachkommen wie Kreditinstitute. Jedoch werden sie nun selbst zu Kreditinstituten, sodass diese Wertpapierfirmen künftig eine Banklizenz benötigen und durch die EZB beaufsichtigt werden.

Für Wertpapierfirmen der Klassen 2 und 3 gelten auf Basis der IFR/IFD jedoch neue Vorgaben.

- In Zukunft müssen Wertpapierfirmen der Klasse 3 Eigenkapital in Höhe von mindestens einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten vorhalten.
- Wertpapierfirmen der Klasse 2 müssen dieselben Anforderungen erfüllen, jedoch mit dem Unterschied, dass sie einen sog. „K-Faktor“ hinzurechnen müssen. Das maßgeschneiderte prudenzielle System der „K-Faktoren“ soll die Kapitalanforderungen anhand der Größe, Art und Komplexität der Wertpapierfirma berücksichtigen.
- Wertpapierfirmen der Klasse 2 und 3 müssen ebenfalls Offenlegungspflichten in unterschiedlichem Maße erfüllen. Diese Offenlegungspflichten enthalten unter anderem Informationen zum Risikomanagement, zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen.



Überblick neuer Regelungen

Anwendungsbestimmungen Art. 5 ff	Eigenmittel Art. 9 ff	Kapitalanforderungen Art. 11 ff
K-Faktoren Art. 15 ff	IFR - aus der IFD ergeben sich weitere Anforderungen im Hinblick auf ICAAP/ILAAP, Governance und SREP -	Konzentrationsrisiko Art. 35 ff
Liquidität Art. 43 ff	Offenlegung Art. 46 ff	Reporting Art. 54 ff

Unsere Lösung

Durch die Einführung der IFR/IFD setzt sich die zunehmend harmonisierte europäische Regulierung im Meldewesen nun auch bei den Wertpapierfirmen fort. Ziel der EU ist es, Geschäftsmodelle und Risiken von Wertpapierfirmen spezifischer berücksichtigen und damit eine effiziente Regulierung gewährleisten zu können. Hierbei werden in der IFR durchgängig Parallelen und Querverweise zu Vorgaben der CRR gezogen, die in BAIS als Meldewesen-Standardsoftware bereits jetzt vollumfänglich und verlässlich umgesetzt sind. Auf Basis dessen wird die Softwarearchitektur

für die neuen Module der IFR/IFD auf bewährte Weise implementiert werden.

Mit BAIS als zuverlässiger Meldewesen Software und mit BSM als richtigem Partner an Ihrer Seite, wird Ihre Wertpapierfirma die komplexen Anforderungen der Aufsicht im Meldewesen auch in Zukunft erfüllen können. **Die bewährte Struktur von BAIS wird mit unserer IFR/IFD Lösung beibehalten.** Auf unserer Produktseite erfahren Sie mehr zu den BAIS-Eigenschaften.



msgGillardon AG - der BAIS Integrationspartner

Die Kombination unserer langjährigen Erfahrung in der regulatorischen Beratung und unserer profunden Kenntnis der BAIS Meldesoftware ermöglicht es, Wertpapierfirmen Lösungsmodelle zu fachliche und nicht-fachliche Anforderungen aus einer Hand anzubieten.

Im Rahmen von Implementierungsprojekten unterstützen wir Sie entlang des gesamten Zyklus der IFR-Implementierung, so dass Sie in der Lage sind, die IFR Anforderungen ab Juni 2021 erfolgreich zu erfüllen.

Dabei verbinden wir in der Umsetzung der IFR-Anforderungen Ihre individuellen Anforderungen für mit standardisierten Anforderungen, so dass Sie alle Vorteile der Verwendung eines Industriestandards ha-

ben. Gemeinsam mit Ihnen definieren wir den Projektumfang auf der Grundlage Ihres Geschäftsmodells und Produktportfolios.

Zunächst werden dabei mögliche Datenlücken erkannt und Datenlieferungsoptionen für jede Berichts-anforderung/Template definiert.

Darauf folgt die Definition der funktionalen und technischen Datenanforderungen sowie die Definition der Prozesse für die regelmäßige Meldung.

Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der befüllten Reporting-Templates erfolgt dann in Funktionstests und Integrationstests der implementierten Datenanlieferungs- und Reporting-Prozesse.